

# Emmericher Amtsblatt

Amtliches Bekanntmachungsblatt  
der Stadt Emmerich am Rhein



Ausgabe 14

Jahrgang 2017

24. Mai 2017

## Inhaltsverzeichnis

### 1. Bekanntmachung der Bezirksregierung Düsseldorf - Obere Wasserbehörde

hier: Auslegung des Planfeststellungsbeschlusses der Bezirksregierung Düsseldorf vom 25.04.2017 über das Planfeststellungsverfahren zur Deichsanierung Rees-Löwenberg, Rhein-km 847,9 bis 850,4, rechtes Ufer, Planungsabschnitt 2

### 2. Bekanntmachung der Bezirksregierung Düsseldorf – Dezernat 25 - Verkehr/ Planfeststellung Schiene

hier: Planfeststellungsverfahren nach § 18 Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) i. V. m. §§ 73 ff Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) für den 3-gleisigen Ausbau der Strecke "ABS 46/2 - Grenze - NL/D - Emmerich – Oberhausen", Planfeststellungsabschnitt (PFA) 3.4 Emmerich, Bekanntmachung Fortführung Erörterungstermin

### 3. Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides gemäß §10 des Landeszustellungsgesetzes (LZG NRW) an Herrn Pyrka, Gracjan

### 4. Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides gemäß §10 des Landeszustellungsgesetzes (LZG NRW) an Herrn Pyrka, Gracjan

### 5. Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides gemäß §10 des Landeszustellungsgesetzes (LZG NRW) an Herrn Pyrka, Gracjan

### 6. Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides gemäß §10 des Landeszustellungsgesetzes (LZG NRW) an Herrn Budai, Adam

### 7. Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides gemäß §10 des Landeszustellungsgesetzes (LZG NRW) an Herrn Bulut, Remzi

### 8. Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides gemäß §10 des Landeszustellungsgesetzes (LZG NRW) an Herrn Jansen, Axel

- 1. Bekanntmachung der Bezirksregierung Düsseldorf - Obere Wasserbehörde**  
hier: Auslegung des Planfeststellungsbeschlusses der Bezirksregierung Düsseldorf vom 25.04.2017 über das Planfeststellungsverfahren zur Deichsanierung Rees-Löwenberg, Rhein-km 847,9 bis 850,4, rechtes Ufer, Planungsabschnitt 2

**Bekanntmachung über die Auslegung eines Planfeststellungsbeschlusses**

**Planfeststellungsverfahren zur Deichsanierung Rees-Löwenberg, Rhein-km ca. 847,9 bis 850,4, rechtes Ufer, Planungsabschnitt 2**

Der Planfeststellungsbeschluss der Bezirksregierung Düsseldorf vom 25.04.2017 (54.04.01.01-2016/01) liegt mit den festgestellten Planunterlagen gemäß § 74 Abs. 4 Satz 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW), § 9 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

**in der Zeit vom 29.05.2017 bis 12.06.2017 einschließlich**

bei dem Bürgermeister der Stadt Emmerich in der Stadt Emmerich am Rhein, Fachbereich 5, Geistmarkt 1, 46446 Emmerich am Rhein, 2. OG Altbau, Zimmer 206, während folgender Zeiten zu jedermanns Einsicht aus:

<b>Montag bis Freitag von</b>	<b>08.30 Uhr bis 12.15 Uhr</b>
<b>Montag bis Mittwoch von</b>	<b>14.00 Uhr bis 15.30 Uhr</b>
<b>Donnerstag von</b>	<b>14.00 Uhr bis 18.00 Uhr</b>

Zusätzlich kann der Planfeststellungsbeschluss über die Internetseite der Bezirksregierung Düsseldorf ([www.brd.nrw.de](http://www.brd.nrw.de)) eingesehen werden.

Ich weise darauf hin, dass der Planfeststellungsbeschluss mit dem Ende der Auslegungsfrist gegenüber den Betroffenen als zugestellt gilt, denen ein Planfeststellungsbeschluss nicht zugestellt worden ist.

Düsseldorf, 18.05.2017

Bezirksregierung Düsseldorf  
-Obere Wasserbehörde-  
54.04.01.01-2016/01

Im Auftrag  
gezeichnet  
Axel-Walter Sindram

**2. Bekanntmachung der Bezirksregierung Düsseldorf – Dezernat 25 - Verkehr/  
Planfeststellung Schiene**

hier: Planfeststellungsverfahren nach § 18 Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) i. V. m. §§ 73 ff. Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) für den 3-gleisigen Ausbau der Strecke "ABS 46/2 - Grenze - NL/D - Emmerich – Oberhausen", Planfeststellungsabschnitt (PFA) 3.4 Emmerich, Bekanntmachung Fortführung Erörterungstermin

Gemäß § 73 Abs. 6 Satz 2 Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG) erfolgt die

**Ortsübliche  
Bekanntmachung  
des Erörterungstermins  
in dem**

**Planfeststellungsverfahren nach § 18 Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) in Verbindung mit §§ 73 ff. Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) für den 3-gleisigen Ausbau der Strecke „ABS 46/2 – Grenze NL/D – Emmerich – Oberhausen“, Planfeststellungsabschnitt (PFA) 3.4 Emmerich**

Ergänzend zur Bekanntmachung vom 18.05.2017 (Amtsblatt Nr.13) wird hiermit mitgeteilt, dass der Erörterungstermin bei Bedarf auch über den in der o.g. Bekanntmachung benannten Zeitraum hinaus, am 26. und 27.06.2017 fortgeführt werden wird.

**Bezirksregierung Düsseldorf**

**Az.: 25.17.01.01-15.11**

Im Auftrag

gez.

Dr. Christina Schwoon

**3. Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides gemäß §10 des Landeszustellungsgesetzes (LZG NRW) an Herrn Pyrka, Gracjan**

Der Bußgeldbescheid vom 30.07.2014

Aktenzeichen: 091215772

An  
Herrn  
Pyrka, Gracjan  
geb. am 24.10.1983

letzter bekannter Aufenthaltsort:  
Gen. Andersa 70 m. 11  
48-430 Glucholazy  
Polen

wird hiermit gemäß §10 des Landeszustellungsgesetzes (LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV.NRW.S.94) – in der zurzeit geltenden Fassung – öffentlich zugestellt.

Wegen des unbekanntes Aufenthaltes der vorgenannten Person, war die Zustellung der Verfügung durch die Post gemäß §§ 3 und 4 LZG NRW nicht möglich. Aus diesem Grund ist die öffentliche Zustellung gemäß §10 LZG NRW durchzuführen.

Der Bußgeldbescheid gilt gemäß § 10 Abs. 2 LZG NRW als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung bzw. seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind. Es wird darauf hingewiesen, dass die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang setzen kann, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können oder durch Terminversäumnisse Rechtsnachteile zu befürchten sind.

Der Bußgeldbescheid kann bei der Stadt Emmerich am Rhein, Geistmarkt 1, 46446 Emmerich am Rhein, Zimmer 226, vom Betroffenen, gegen Vorlage des Personalausweises (Reisepass), abgeholt oder eingesehen werden.

Auskunft zur Sache erteilt Herr Tenbrink oder Frau Jüdick.

Emmerich am Rhein, den 12.05.2017  
Im Auftrag

gez. Runge  
Leiter Fachbereich 6

**4. Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides gemäß §10 des Landeszustellungsgesetzes (LZG NRW) an Herrn Pyrka, Gracjan**

Der Bußgeldbescheid vom 06.01.2016

Aktenzeichen: 091407302

An  
Herrn  
Pyrka, Gracjan

geb. am 24.10.1983

letzter bekannter Aufenthaltsort:  
Gen. Andersa 70 m. 11  
48-430 Glucholazy  
Polen

wird hiermit gemäß §10 des Landeszustellungsgesetzes (LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV.NRW.S.94) – in der zurzeit geltenden Fassung – öffentlich zugestellt.

Wegen des unbekanntes Aufenthaltes der vorgenannten Person, war die Zustellung der Verfügung durch die Post gemäß §§ 3 und 4 LZG NRW nicht möglich. Aus diesem Grund ist die öffentliche Zustellung gemäß §10 LZG NRW durchzuführen.

Der Bußgeldbescheid gilt gemäß § 10 Abs. 2 LZG NRW als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung bzw. seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind. Es wird darauf hingewiesen, dass die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang setzen kann, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können oder durch Terminversäumnisse Rechtsnachteile zu befürchten sind.

Der Bußgeldbescheid kann bei der Stadt Emmerich am Rhein, Geistmarkt 1, 46446 Emmerich am Rhein, Zimmer 226, vom Betroffenen, gegen Vorlage des Personalausweises (Reisepass), abgeholt oder eingesehen werden.

Auskunft zur Sache erteilt Herr Tenbrink oder Frau Jüdick.

Emmerich am Rhein, den 12.05.2017  
Im Auftrag

gez. Runge  
Leiter Fachbereich 6

**5. Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides gemäß §10 des Landeszustellungsgesetzes (LZG NRW) an Herrn Pyrka, Gracjan**

Der Bußgeldbescheid vom 06.01.2016

Aktenzeichen: 091412497

An  
Herrn  
Pyrka, Gracjan  
geb. am 24.10.1983

letzter bekannter Aufenthaltsort:  
Gen. Andersa 70 m. 11  
48-430 Glucholazy  
Polen

wird hiermit gemäß §10 des Landeszustellungsgesetzes (LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV.NRW.S.94) – in der zurzeit geltenden Fassung – öffentlich zugestellt.

Wegen des unbekanntes Aufenthaltes der vorgenannten Person, war die Zustellung der Verfügung durch die Post gemäß §§ 3 und 4 LZG NRW nicht möglich. Aus diesem Grund ist die öffentliche Zustellung gemäß §10 LZG NRW durchzuführen.

Der Bußgeldbescheid gilt gemäß § 10 Abs. 2 LZG NRW als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung bzw. seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind. Es wird darauf hingewiesen, dass die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang setzen kann, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können oder durch Terminversäumnisse Rechtsnachteile zu befürchten sind.

Der Bußgeldbescheid kann bei der Stadt Emmerich am Rhein, Geistmarkt 1, 46446 Emmerich am Rhein, Zimmer 226, vom Betroffenen, gegen Vorlage des Personalausweises (Reisepass), abgeholt oder eingesehen werden.

Auskunft zur Sache erteilt Herr Tenbrink oder Frau Jüdick.

Emmerich am Rhein, den 12.05.2017  
Im Auftrag

gez. Runge  
Leiter Fachbereich 6

**6. Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides gemäß §10 des  
Landeszustellungsgesetzes (LZG NRW) an Herrn Budai, Adam**

Der Bußgeldbescheid vom 25.04.2016

Aktenzeichen: 091450623

An  
Herrn  
Budai, Adam  
geb. am 14.04.1992

letzter bekannter Aufenthaltsort:  
Dobo Istvan Utca 17  
3800 Szikszó  
Ungarn

wird hiermit gemäß §10 des Landeszustellungsgesetzes (LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV.NRW.S.94) – in der zurzeit geltenden Fassung – öffentlich zugestellt.

Wegen des unbekanntes Aufenthaltes der vorgenannten Person, war die Zustellung der Verfügung durch die Post gemäß §§ 3 und 4 LZG NRW nicht möglich. Aus diesem Grund ist die öffentliche Zustellung gemäß §10 LZG NRW durchzuführen.

Der Bußgeldbescheid gilt gemäß § 10 Abs. 2 LZG NRW als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung bzw. seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind. Es wird darauf hingewiesen, dass die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang setzen kann, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können oder durch Terminversäumnisse Rechtsnachteile zu befürchten sind.

Der Bußgeldbescheid kann bei der Stadt Emmerich am Rhein, Geistmarkt 1, 46446 Emmerich am Rhein, Zimmer 226, vom Betroffenen, gegen Vorlage des Personalausweises (Reisepass), abgeholt oder eingesehen werden.

Auskunft zur Sache erteilt Herr Tenbrink oder Frau Jüdick.

Emmerich am Rhein, den 12.05.2017  
Im Auftrag

gez. Runge  
Leiter Fachbereich 6

**7. Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides gemäß §10 des  
Landeszustellungsgesetzes (LZG NRW) an Herrn Bulut, Remzi**

Der Bußgeldbescheid vom 17.08.2016

Aktenzeichen: 091482371

An  
Herrn  
Bulut, Remzi  
geb. am 29.07.1997  
letzter bekannter Aufenthaltsort:  
Duval Slothouwerstr 70  
7009 JW Doetinchem  
Niederlande

wird hiermit gemäß §10 des Landeszustellungsgesetzes (LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV.NRW.S.94) – in der zurzeit geltenden Fassung – öffentlich zugestellt.

Wegen des unbekanntes Aufenthaltes der vorgenannten Person, war die Zustellung der Verfügung durch die Post gemäß §§ 3 und 4 LZG NRW nicht möglich. Aus diesem Grund ist die öffentliche Zustellung gemäß §10 LZG NRW durchzuführen.

Der Bußgeldbescheid gilt gemäß § 10 Abs. 2 LZG NRW als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung bzw. seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind. Es wird darauf hingewiesen, dass die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang setzen kann, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können oder durch Terminversäumnisse Rechtsnachteile zu befürchten sind.

Der Bußgeldbescheid kann bei der Stadt Emmerich am Rhein, Geistmarkt 1, 46446 Emmerich am Rhein, Zimmer 226, vom Betroffenen, gegen Vorlage des Personalausweises (Reisepass), abgeholt oder eingesehen werden.

Auskunft zur Sache erteilt Herr Tenbrink oder Frau Jüdick.

Emmerich am Rhein, den 12.05.2017  
Im Auftrag

gez. Runge  
Leiter Fachbereich 6

**8. Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides gemäß §10 des Landeszustellungsgesetzes (LZG NRW) an Herrn Jansen, Axel**

Der Bußgeldbescheid vom 25.05.2016

Aktenzeichen: 091461803

An  
Herrn  
Jansen, Axel  
geb. am 23.06.1986

letzter bekannter Aufenthaltsort:  
Doctor Ariensstraat 26  
6987 CB Giesbeek  
Niederlande

wird hiermit gemäß §10 des Landeszustellungsgesetzes (LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV.NRW.S.94) – in der zurzeit geltenden Fassung – öffentlich zugestellt.

Wegen des unbekanntes Aufenthaltes der vorgenannten Person, war die Zustellung der Verfügung durch die Post gemäß §§ 3 und 4 LZG NRW nicht möglich. Aus diesem Grund ist die öffentliche Zustellung gemäß §10 LZG NRW durchzuführen.

Der Bußgeldbescheid gilt gemäß § 10 Abs. 2 LZG NRW als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung bzw. seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind. Es wird darauf hingewiesen, dass die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang setzen kann, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können oder durch Terminversäumnisse Rechtsnachteile zu befürchten sind.

Der Bußgeldbescheid kann bei der Stadt Emmerich am Rhein, Geistmarkt 1, 46446 Emmerich am Rhein, Zimmer 226, vom Betroffenen, gegen Vorlage des Personalausweises (Reisepass), abgeholt oder eingesehen werden.

Auskunft zur Sache erteilt Herr Tenbrink oder Frau Jüdick.

Emmerich am Rhein, den 12.05.2017  
Im Auftrag

gez. Runge  
Leiter Fachbereich 6